

Stellungnahmen und Abwägungsempfehlungen zum 29. Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 4 „Schapdetten Nord “

Während der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB (vom 07.01.2011 bis 07.02.2011) eingegangene Stellungnahmen

	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
Kreis Coesfeld (14.04.2011)	zur 29. Änderung des Bebauungsplanes „Schapdetten Nord“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Seitens der Abteilung Bauen und Wohnen bestehen aus baurechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Punkte sollten jedoch berücksichtigt werden: 1. Werden Bauleitpläne in räumlichen oder sachlichen Teilen geändert, gilt für die nicht geänderten Teile das bisher gültige Recht fort. Für den Änderungsbereich ist jedoch das aktuelle Recht anzuwenden. Für den Änderungsbereich wird u. a. die Festsetzung der GFZ und der Geschossigkeit geändert. Der Nachweis der Einhaltung dieser Punkte für den Änderungsbereich hat somit nicht entsprechend der im Änderungsplan aufgeführten BauNVO aus dem Jahre 1968 (gültig für Ursprungsplan) zu erfolgen, sondern nach der aktuellen BauNVO aus dem Jahre 1990. Diese ist für den Änderungsplan erkennbar auszuweisen. 2. Die textlichen Festsetzung des Änderungsbereiches entsprechen den Festsetzungen des Ursprungsplanes. Nach den Unterlagen des Bauordnungsamtes ist jedoch für das Grundstück am 22.07.1992 eine vereinfachte Änderung durchgeführt worden, die bei dem zweigeschossigen Gebäude einen Dremmel von 40 cm zugelassen hat. Diese Änderung würde mit der nun geplanten Änderung wieder rückgängig gemacht werden. Das vorhandene zweigeschossige Gebäude dürfte daher nicht mehr mit den nun geplanten Festsetzungen	Den Hinweisen wurde gefolgt.

	überein stimmen. Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.	
--	--	--

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (vom 07.01.2011 bis 07.02.2011)_sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der erneuten verkürzten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (vom 18.03.2011 bis 01.04.2011)_sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der erneuten verkürzten eingeschränkten Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a BauGB (vom 18.03.2011 bis 01.04.2011) sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen.